

**Rahmenvereinbarung**  
**über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)**  
**gemäß § 21 SGB V im Lande Berlin**

Die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,

der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

die BIG direkt gesund,  
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Beauftragter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/ Brandenburg

die KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Berlin,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

nachstehend Krankenkassenverbände genannt,

die Zahnärztekammer Berlin,

das Land Berlin

vertreten durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung und  
die zwölf Berliner Bezirksämter

vereinbaren Folgendes:

## Präambel

- (1) Der gesetzliche Auftrag des § 21 SGB V in der gültigen Fassung verpflichtet die Krankenkassen, im Zusammenwirken mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken.  
In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, erstreckt sich diese Verpflichtung bis zum 16. Lebensjahr. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben schließen die Krankenkassenverbände, die Zahnärztekammer Berlin und das Land Berlin (Vertragspartner) gemeinsam diese Vereinbarung in Anlehnung an die bundeseinheitliche Rahmenempfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 17.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung sowie in Anlehnung an das Durchführungskonzept vom 25.07.1995 und das Weiterentwicklungskonzept vom 20.11.2000 der GKV Spitzenverbände. Mit der hier vorliegenden Vereinbarung knüpfen die Vertragspartner an die Rahmenvereinbarung vom 11. Juli 1990 an, die am 31.12.2017 endet.
- (3) Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist die unverzügliche und effektive Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung des gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes und die Regelung der organisatorischen und finanziellen Beiträge der einzelnen Vertragspartner.

## **§ 1**

### **Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen**

- (1) Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen erstrecken sich insbesondere auf:
  - a) Untersuchung der Mundhöhle und Dokumentation, einschließlich der Maßnahmen zum Kinderschutz,
  - b) Erhebung des Zahnstatus inkl. Karies-Risikobestimmung und Dokumentation,
  - c) Verbesserung der Zahnschmelzqualität durch Fluoride,
  - d) Ernährungsberatung,
  - e) Mundhygieneübungen,
  - f) Motivation zum mindestens 2-mal jährlichen Besuch einer Zahnarztpraxis,
  - g) Präventionsberatung gemäß § 21 SGB V.
  - h) Für Kinder mit überdurchschnittlich hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln und durchzuführen.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 werden in Form der Gruppenprophylaxe nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V. (DAJ) sowie nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durchgeführt und dienen der Befähigung der Kinder zu einem präventiven Mundgesundheitsverhalten im Rahmen des Settingansatzes.  
Zielgruppen sind:
  - Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Kindertagesbetreuungseinrichtungen und in den Klassen 1 bis 6 der Schulen im Sinne des Schulgesetzes,
  - Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr in Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das Kariesrisiko überproportional hoch ist (Klassen 1 bis 10 der Schulen im Sinne des Schulgesetzes).
- (3) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen für andere Zielgruppen – z. B. für Kinder, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtung besuchen – können ebenfalls nach diesen Grundsätzen durchgeführt werden.
- (4) Maßnahmen der Individualprophylaxe sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## **§ 2**

### **Landesarbeitsgemeinschaft zur Verhütung von Zahnerkrankungen**

- (1) Koordination und Durchführung der Maßnahmen nach § 1 obliegt der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) e.V. (LAG). Sie wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung sind Mitglieder der LAG. Im Beirat der LAG können auch andere Personen mitwirken.
- (3) Die LAG beschließt ein Prophylaxekonzept für die Gruppenprophylaxe unter Beachtung dieser Rahmenvereinbarung. Das Prophylaxekonzept regelt insbesondere:
  - wer in welchen Einrichtungen wie tätig wird,
  - wer mit welchen (externen) Partnern wie zusammenarbeitet,
  - welche Maßnahmen in welchen Einrichtungen durchgeführt werden, sowie
  - Ziele und Schwerpunkte der Arbeit, und
  - welche Qualitätsstandards einzuhalten sind.

### **§ 3 Neutralität**

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind gemeinsam und einheitlich ohne Werbung für einzelne Beteiligte durchzuführen.

### **§ 4 Mitwirkende an der Gruppenprophylaxe**

- (1) An der praktischen Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 1 wirken mit:
  - a) das Personal der Zahnärztlichen Dienste der Bezirksamter des Landes Berlin,
  - b) die von der LAG hierzu bestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte und
  - c) das in der Prophylaxe geschulte Personal der LAG.
- (2) Die nach Abs. 1 Tätigen unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben der Gruppenprophylaxe der Weisungsbefugnis ihres Dienstherrn beziehungsweise ihres Arbeitgebers. Der jeweils zuständige Vertragspartner stellt sicher, dass die Mitwirkenden ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung und des jeweiligen Prophylaxekonzepts verrichten.

### **§ 5 Organisation und Durchführung der Maßnahmen**

- (1) Organisation und Durchführung der Maßnahmen erfolgt nach einem Prophylaxekonzept. Das Prophylaxekonzept wird auf Fachebene gleichberechtigt von den Akteuren erarbeitet und in der Mitgliederversammlung der LAG beschlossen.
- (2) Die Maßnahmen nach § 1 werden insbesondere durchgeführt
  - a) in Kindertagesstätten und ähnlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen,
  - b) in Schulen, obligatorisch in den Klassenstufen 1 bis 6, bei erhöhtem Kariesrisiko bis zum 16. Lebensjahr (Klassenstufe 10),
  - c) in Behinderteneinrichtungen für Schülerinnen und Schüler bis zum 16. Lebensjahr, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen.
- (3) Alle Untersucherinnen und Untersucher nehmen unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit an einer Kalibrierung der DAJ teil, welche sie erfolgreich beenden müssen, und unterliegen weiteren Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (4) Die fachliche Anleitung von LAG-Prophylaxefachkräften und die Delegation bei delegationspflichtigen Maßnahmen an LAG-Prophylaxefachkräfte sind den gesetzlichen Bestimmungen nach sowie in Anlehnung an das Durchführungskonzept vom 25.07.1995 und das Weiterentwicklungskonzept vom 20.11.2000 der GKV Spitzenverbände zu regeln.

## **§ 6 Personal**

- (1) Das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Personal nach § 4 Abs. 1 Buchst. b und c wird von der LAG angestellt oder ist für sie freiberuflich tätig. Die Verträge sind entsprechend den fachlichen und zeitlichen Anforderungen zu gestalten.
- (2) Die Personalzahlen und Vergütungen werden im Haushaltsplan der LAG und im Prophylaxekonzept festgelegt.
- (3) Die Aufgabenerfüllung durch die Zahnärztlichen Dienste nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften erfolgt unbeschadet der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Personal- und Sachkosten der Zahnärztlichen Dienste trägt grundsätzlich das Land Berlin.
- (2) Die Personal- und Sachkosten der LAG sowie Sachkosten, die für Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c bis h verwendet werden, die Kosten für die Kalibrierung (DAJ) und Materialien der DAJ-Begleituntersuchungen sowie Fortbildungs- bzw. Tagungskosten der für die Gruppenprophylaxe erforderlichen Fortbildungen (DAJ-Fortbildungen) werden über den Haushalt der LAG bereit gestellt.
- (3) Die im jährlichen Haushaltsplan der LAG ausgewiesenen Personal- und Sachkosten abzüglich des von der Zahnärztekammer Berlin zu leistenden Beitrags tragen die Krankenkassenverbände entsprechend den Versichertenzahlen in der allgemeinen Krankenversicherung per 01.07. eines jeden Kalenderjahres. Etwaige Beiträge der privaten Krankenversicherung entlasten den Kostenanteil der Krankenkassenverbände.
- (4) Der Beitrag der Zahnärztekammer Berlin besteht aus einem Sockelbetrag und einem jährlich neu zu ermittelnden Anpassungsbetrag. Der Sockelbetrag wird für das Jahr 2017 auf 92.068,68 Euro festgesetzt. Die Ermittlung des Anpassungsbetrages erfolgt nach demselben Vomhundertsatz, der der jährlichen Berechnung des Beitragsaufkommens der Krankenkassenverbände zugrunde liegt.

## **§ 8 Haushalt der LAG**

- (1) Die Mitgliederversammlung der LAG stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan fest, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die zu erwartenden Einnahmen enthält. Die Personal- und Sachkosten nach § 7 Abs. 1 gelten als Ausgaben in diesem Sinne.
- (2) In dem Haushaltsplan ist die Zahl der Personalstellen nach Entgeltgruppen auszuweisen (Stellenplan).
- (3) Die Finanzierungsbeiträge der Vertragspartner nach den Grundsätzen entsprechend § 7 Abs. 3 und 4 werden durch vierteljährlich im Voraus zu leistende Umlagen erhoben. Die Schlussrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung. Das Bestreiten der Ausgaben nach § 7 Abs. 1 stellt den Finanzierungsbeitrag des Landes Berlin dar.

## **§ 9**

### **Dokumentation und Datenverarbeitung**

- (1) Die Dokumentation der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 muss Folgendes ermöglichen:
  - eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen,
  - das Erkennen von Risikokindern,
  - den nationalen und internationalen Vergleich und muss
  - den Anforderungen des Datenschutzes genügen.
- (2) Die Dokumentation und Kontrolle der gruppenprophylaktischen Maßnahmen erfolgt durch die Vorgaben, welche die Partner der Bundesrahmenempfehlung einheitlich für das Bundesgebiet festlegen. Die erste Zusammenfassung hat auf Bezirksebene zu erfolgen.
- (3) Die Dokumentation der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 der Zahnärztlichen Dienste liegt bei den zuständigen behördlichen Stellen. Die anonymisierten Ergebnisse der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 stellt das Land Berlin gemäß den DAJ-Vorgaben einrichtungsbezogen einmal jährlich für das abgelaufene Schuljahr der LAG zur Verfügung.
- (4) Der Einsatz der gemäß § 4 Abs. 1 b) und c) in der Gruppenprophylaxe Tätigen wird durch die LAG-Geschäftsstelle erfasst und ausgewertet.
- (5) Die LAG stellt der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und jedem Bezirk des Landes Berlin einmal jährlich für das abgelaufene Schuljahr die pseudonymisierten Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen und einen Gesamtbericht über die durchgeführten übrigen gruppenprophylaktischen Einsätze und Maßnahmen zu.
- (6) Die Dokumentation der durchgeführten gruppenprophylaktischen Einsätze und Maßnahmen ist insgesamt und bezirksbezogen in anonymisierter Form von der Geschäftsstelle der LAG zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern der LAG vorzulegen. Sie kann in dieser Form auch an andere Stellen mit berechtigten Interessen weitergegeben werden. Die LAG kann im Rahmen ihrer Aktionsprogramme Erhebungen und Auswertungen durchführen.
- (7) Die LAG fasst alle Dokumentationen in einer Landesdokumentation zusammen. Diese wird an die DAJ weitergeleitet. Gleiches gilt für Begleituntersuchungen der DAJ.
- (8) Näheres zu den Datenflüssen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung des Prophylaxekonzepts, wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## **§ 10**

### **Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann von den Krankenkassenverbänden und dem Land Berlin nur jeweils einheitlich und gemeinsam erfolgen. Nach erfolgter Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.